



Grundsätzliche Informationen zum Sportunterricht

Sport ist ein **ordentliches Lehrfach**, d. h., dass die Maßstäbe, die für andere Fächer verbindlich sind, in gleicher Weise für den Sportunterricht gelten. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie sich im Sportunterricht an die folgenden Bestimmungen halten!

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht.
2. Sie sind verpflichtet die Lehrkraft über ihren Gesundheitszustand zu informieren und bei Erkrankungen verantwortungsvoll damit umzugehen.
3. Eine **Freistellung von der Teilnahme am Sportunterricht** (ganz oder teilweise) ist möglich, wenn es der Gesundheitszustand erfordert.
 - a) Ab einer **Fehlzeit/passive Teilnahme** von 10% kann eine „Attestpflicht“ von der Sportlehrkraft ausgesprochen werden.
 - b) Kurzfristige Freistellungen **bis zu einem Monat** kann die Sportlehrkraft genehmigen, wenn offensichtliche Erkrankungen oder Verletzungen vorliegen oder Schonung bei Schwächezuständen nach kurzer Erkrankung notwendig ist.
 - c) Die Befreiung für einen Zeitraum **von einem bis zu drei Monaten** erfolgt durch die Schulleitung auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten) mit der Vorlage eines ärztlichen Attests.
 - d) Die Befreiung für einen Zeitraum **von mehr als drei Monaten** erfolgt auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten) mit der Vorlage eines ärztlichen Attests über die Schulleitung. Dieser leitet diesen Antrag weiter zum Regionalen Landesamt für Schule und Bildung, welches den Antrag überprüft und dementsprechend genehmigt.
 - e) Gemäß 7.2 der Bestimmungen für den Schulsport (2020) soll **eine Befreiung vom Unterricht nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen**. Diese sind i.d.R. dann gegeben, wenn 1. der Besuch der Sportstätte und der Aufenthalt eine weitere gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben würde und 2. eine alternative Teilnahme am Lernprozess der Lerngruppe organisatorisch unmöglich ist.
 - f) Bei **langfristiger Freistellung** steht ein entsprechender Vermerk im Zeugnis; die Sportnote entfällt. Bei kurzfristiger Freistellung ist eine Benotung im Normalfall möglich.
 - g) Ist trotz Erkrankung eine Anwesenheit im Sportunterricht möglich, braucht kein Antrag gestellt werden, da eine volle Leistungsbewertung durch alternative Teilnahmemöglichkeiten (s.u.) ermittelt wird. Hierbei erfolgt die Bemerkung im Zeugnis: „Die Note im Fach Sport basiert auf alternativen Teilnahmemöglichkeiten.“
 - h) Alternative Teilnahmemöglichkeiten bei **einer passiven Teilnahme** können benotet werden z.B. durch:
 - Präsentationen/Referate zu Themen der Sportpraxis/-theorie und gesellschaftsbezogenen Themen, z.B. Sport und Gesundheit, Sportverbände, Doping,
 - Planung und Durchführung von Unterrichtsphasen, z.B. Aufwärmen, Übungs- und Spielphasen
 - Schiedsrichtertätigkeiten
 - Coaching beim Bewegungslernen, ggf. mit medialer Unterstützung
 - Beobachtung und Reflexion der Lernprozesse Anderer mit Rückmeldungen an die Gruppe
 - Hilfestellungen unter Anleitung (falls möglich).

Team Bildungsgang Sport



4. Das Tragen von **Sportkleidung ist Pflicht**.
5. Die **Sporthalle darf nur mit Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden**, die nicht als Straßenschuhe genutzt wurden oder werden.
6. **Uhren, Armbänder, Schmuck und Piercings dürfen** im Sportunterricht wegen der Verletzungsgefahr **nicht getragen werden**. Das Tragen von Brillen geschieht auf eigene Gefahr.
7. **Nahrungs- und Genussmittel** jeder Art **dürfen** in der Sporthalle **nicht verzehrt werden**; also auch kein **Kaugummi**.
8. **Wertsachen und Geld** bringen Sie auf eigene Gefahr mit. Die **Schule und die Lehrkräfte** übernehmen **keine Haftung**, auch wenn sie den Schülerinnen und Schülern eine Gelegenheit zum Ablegen der Wertgegenstände anbieten.
9. Bitte achten Sie darauf, dass vor Beginn des Sportunterrichts Ihr Umkleideraum von der Sportlehrkraft abgeschlossen wird.